

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der A-Pack Packaging GmbH

1. Bestellung

Für die von der A-Pack Packaging GmbH erteilten Bestellungen und deren Annahme seitens des Auftragnehmers gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung die nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung. Sind Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers durch die A-Pack Packaging GmbH zu prüfen und unterschrieben zurück zu senden, so gilt die Unterschrift ausschließlich für die inhaltliche und preisliche Form. Mit unserer Unterschrift ist eine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ausgeschlossen.

2. Liefergegenstand

Der Verkäufer hat alle artikel- und verpackungsbezogenen Angaben und Vorgaben sowie die Artikelbezeichnung auf die Richtigkeit, Realisierbarkeit und Zulässigkeit hin zu prüfen und bei Zweifeln die A-Pack Packaging GmbH schriftlich zu informieren. Artikel und Verpackung müssen bei Anlieferung frei von Rost, Schimmel sowie Nässe sein.

Der Auftragnehmer garantiert, dass der Liefergegenstand und seine Bezeichnung den gesetzlichen Vorschriften und der jeweils anwendbaren technischen Richtlinien und Bestimmungen entsprechen und frei von Rechten Dritter sind. Er trägt die volle Produkthaftung.

Der Auftragnehmer stellt die A-Pack Packaging GmbH von allen Ansprüchen aus Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen frei.

3. Liefertermin

Die Liefertermine sind Fixtermine (§ 376 HGB). Überschreitet der Verkäufer einen dieser Termine, so kann die A-Pack Packaging GmbH ohne Nachfristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ansprüche auf Ersatz des entstandenen Verzugschadens oder auf Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe werden hierdurch nicht berührt.

4. Aufrechnung und Abtretungsverbot

Der A-Pack Packaging GmbH stehen die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Die A-Pack Packaging GmbH ist berechtigt, mit Gegenforderungen – auch in Fremdwährungen und aus anderen Verträgen – aufzurechnen. Die Abtretung der Kaufpreisforderung an Dritte – auch im Wege des (verlängerten) Eigentumsvorbehaltes – ist nur mit schriftlicher Einwilligung von A-Pack Packaging GmbH gestattet. Die A-Pack Packaging GmbH ihrerseits ist auch berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten.

Die Parteien sind sich einig darüber, dass die A-Pack Packaging GmbH berechtigt ist, gegen die Forderungen der Vertragsfirma ihre eigenen Forderungen und die Forderungen ihrer Mitglieder und Gesellschafter bzw. Forderungen der Mitglieder/Kunden ihrer Mitglied, die gegenüber der Vertragsfirma bestehen, aufzurechnen.

5. Gewährleistung

Sind die gelieferten Artikel nicht vertragsgerecht, ist die A-Pack Packaging GmbH berechtigt, Nachlieferung, Nachbesserung, Minderung, Wandlung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Beseitigt der Auftragnehmer Mängel trotz Nachbesserungsbegehren nicht innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist, ist die A-Pack Packaging GmbH berechtigt, die Mängel auf Risiko und Kosten des Verkäufers beheben zu lassen oder die vorgenannten Rechte auszuüben. Weitergehende Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden oder auf Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe werden hierdurch nicht berührt. Der Verkäufer verzichtet auf das Erfordernis der unverzüglichen Untersuchung der Liefergegenstände sowie auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB).

Die Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate nach Eintreffen der letzten Teilmenge.

Da im Zuge der Anlieferung keine Eingangskontrolle hinsichtlich der Qualität im Werk des Auftraggebers stattfinden kann, ist der Auftraggeber von der sofortigen Prüfungs- und Rügepflicht befreit. Die Gewährleistung für gelieferte Ware beträgt 6 Monate.

Die Kosten für Untersuchungsaufträge an externe Laboratorien bzw. Sachverständige trägt grundsätzlich der jeweilige

Auftraggeber. Sollte eine von der A-Pack Packaging GmbH in Auftrag gegebene Untersuchung ergeben, dass die geprüfte Ware von der vereinbarten Qualität abweicht, trägt der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung und der erforderlichen Nachuntersuchung.

Bei Reklamationen und Beanstandungen errechnet der Auftraggeber grundsätzlich eine Verwaltungspauschale in Höhe von EUR 110,00. Dieser Betrag setzt sich aus zusätzlich anfallenden Personalkosten, z. B. für interne und externe Gespräche, Schriftverkehr und Buchungskosten etc. zusammen.

6. Vertragsstrafen/Exklusivität

Der Auftragnehmer garantiert eine termingerechte und mangelfreie Lieferung der bestellten Gegenstände. Für jeden mangelhaften und nicht termingerecht nachgebesserten oder nicht termingerecht gelieferten Artikel zahlt er an die A-Pack Packaging GmbH die vereinbarte Vertragsstrafe. Es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten, z. B. bei Vorliegen Höherer Gewalt. Hierfür trägt der Auftragnehmer die Beweislast.

Die A-Pack Packaging GmbH kann die Vertragsstrafe auch dann fordern, wenn sie sich das Recht dazu bei Annahme der Lieferung nicht ausdrücklich vorbehält (§ 341 Abs. 3 BGB). Der Auftragnehmer garantiert, dass weder er noch von ihm beauftragte Hersteller Artikel der beschriebenen oder verwechselbaren Art und Ausführung innerhalb der vereinbarten Frist anderen Abnehmern zum Zwecke der Abgabe an Endverbraucher anbieten, liefern oder anderweitig zugänglich machen werden.

Die Verwendung/Einsatz von A-Pack Packaging GmbH-Markenzeichen, sowie deren Kunden sämtliche Produkte, ist auch nach Ablauf des vereinbarten Exklusivitätszeitraumes nicht gestattet. Bei jedem Verstoß gegen die Exklusivitätsverpflichtung zahlt der Auftragnehmer an die A-Pack Packaging GmbH die insoweit vereinbarte Vertragsstrafe. Liegt keine Vereinbarung vor, so beträgt die Höhe der Vertragsstrafe des getätigten Netto-Umsatzes, jedoch mindestens 50.000,00€.

Die Vertragsstrafe wird fällig bei Verstoß gegen sämtliche Vereinbarungen.

7. Eigentumsrechte

Muster, Modelle, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeuge, Entwürfe, Chromaline, Druckplatten, Endprodukt sowie Filme, die im Auftrag des Auftraggebers hergestellt werden, gehen zum Zeitpunkt der Fertigstellung in sein Eigentum über. Sie sind vom Auftragnehmer als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen, unentgeltlich, versichert und separat zu lagern, zu warten und instand zu halten. Mit dem Eigentum des Auftragnehmers darf nur für die A-Pack Packaging GmbH produziert werden. Aufbewahrung der Druckunterlagen gilt für 5 Jahre als vereinbart.

Deren Weitergabe an Dritte, sowie sämtliche Vervielfältigung, Veröffentlichung, Werbezwecke (gleich welcher Art und in welchem Medium, z.B. Messe, Homepage oder Katalog), Nachahmung, Bearbeitung etc. ist dem Auftragnehmer ausdrücklich untersagt. Bei Verstoß wird die oben genannte Vertragsstrafe fällig.

8. Preise

Die angegebenen Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung, Transport und Transportversicherung. Frei Haus an eine im Auftrag angegebene Adresse. Ein Recht zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung mit Ansprüchen, gleich welcher Art, steht dem Besteller / Käufer ausnahmslos zu.

9. Kundenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Kundenschutz von A-Pack Packaging GmbH stricktest zu wahren. Es ist ihm daher verboten, mit den Kunden von A-Pack Packaging GmbH, sei es direkt oder indirekt über Dritte, in Kontakt zu treten. Insbesondere hat er sich jedweder Werbemaßnahme sowie jedweden Angebots gegenüber den Kunden von A-Pack Packaging GmbH und überhaupt eines derartigen Auftrags zur Herstellung bzw. Lieferung von Tragetaschen, sei es unmittelbar oder mittelbar bzw. auf eigene oder fremde Rechnung, zu enthalten.

Ebenso ist es dem Auftragnehmer untersagt, ein Konkurrenzunternehmen hierbei, in welcher Art und Weise immer, zu unterstützen.

Dieser Kundenschutz gilt nicht bloß während aufrechter Geschäftsbeziehung zwischen A-Pack Packaging GmbH und dem Auftragnehmer, sondern darüber hinaus für die Dauer von drei Jahren nach Beendigung dieser Vereinbarung bzw. faktischer Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Erfährt A-Pack Packaging GmbH von einem, wenn auch bloßen Kontakt des Auftragnehmers zu einem Kunden, so gilt bereits die Vermutung für einen Verstoß des Auftragnehmers gegen die vorstehende Kundenschutzvereinbarung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jede Verletzung dieser Kundenschutzvereinbarung eine dem Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs sowie nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe des Nettoauftragswertes des gegen den Kundenschutz verstoßenden Geschäftes, in der Höhe der getätigten Netto-Umsätze jedoch mindestens 50.000,00€, zu bezahlen; dies unbeschadet weitergehender Ansprüche von A-Pack Packaging GmbH.

10. Toleranzen

Die maximalen +/- Toleranzen sind bei Materialstärke und Größe bei 5%. Überschreitungen gelten als Vertragswidrig.

Übernehmer sämtliche vertragliche Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung in vollem Umfang erfüllt.

13. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer hat das Bestehen sowie alle Einzelheiten dieses Vertrages vertraulich zu behandeln und auch seine Mitarbeiter sowie von ihm beauftragte Hersteller entsprechend zu verpflichten.

14. Gerichtsstand und geltendes Recht

Die Bestimmungen des Uncitral Kaufrechts finden keine Anwendung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand richten sich ausschließlich nach dem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung der A-Pack Packaging GmbH. Dieser ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl auch am Ort seiner Zweigniederlassung zu klagen. Die Anwendung des österreichischen Rechts wird ausschließlich vereinbart.

11. Zahlung

Die Zahlung erfolgt nach Waren- und Rechnungserhalt gem. unseren Bestellkonditionen, es sei denn mit dem Verkäufer ist laut einem Kooperationsvertrag eine andere Zahlungskondition vereinbart.

12. Übernahme des Vertrages

Die A-Pack Packaging GmbH ist berechtigt, ihre sämtlichen vertraglichen Rechte und Pflichten auf mit ihr verbundene Unternehmen zu übertragen. Als verbundene Unternehmen in diesem Sinne gelten Unternehmen, mit denen die A-Pack Packaging GmbH durch Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge verbunden ist, an denen sie mit einer Mehrheit der Stimmen oder des Gesellschaftskapitals beteiligt sind. Macht die A-Pack Packaging GmbH von ihrem Übertragungsrecht Gebrauch, so steht sie dem Auftragnehmer dafür ein, dass der